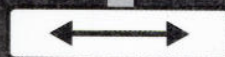


FEUERWEHR ZONEN

VON
BRIGITTE WIDETSCHKE
FEUERPOLIZEI GRAZ

DIE FEUERWEHR BRAUCHT **PLATZ**

FEUERWEHR



Bewegungsflächen
für Einsatzfahrzeuge



Brände können überall und jederzeit auftreten. Die Feuerwehr muss dann mit ihren Fahrzeugen den Einsatzort rasch erreichen können. Was sie jedoch häufig erwartet, ist haarsträubend: verparkte Auffahrtzonen und Zufahrten! In diesem Artikel werden die rechtlichen Grundlagen zu diesem Themenkreis für die Bundesländer Steiermark, Kärnten und Tirol kurz behandelt.



Es brennt! Durch den Brand sind Menschen in Lebensgefahr. Die alarmierten Einsatzkräfte können das Objekt nicht erreichen, da die Zufahrt zu diesem durch Autos „verparkt“ wird bzw. eine solche Zufahrt überhaupt fehlt. In der eben beschriebenen Situation zählt aber jede Minute, um Menschenleben zu retten. Die Errichtung derartiger Flächen ist in den Feuerpolizeigesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen der einzelnen Bundesländer, welche Landesgesetze sind, vorgeschrieben.

„HEISSE“ THEMEN

Die folgenden Fragen, welche hier diskutiert werden sollen, stellen wahrlich „heiße“ Themen dar:

- Welchen Zweck hat die Errichtung von Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge und was sind die Aufgaben der Feuerwehr?
- Wo ist die Errichtung derartiger Zonen geregelt?
- Wie sind diese Flächen zu kennzeichnen (TRVB F 134)?
- Welche Möglichkeiten gibt es, eine Feuerwehrzone vorzuschreiben, wenn kein Bescheid vorhanden ist?
- Relevante Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes?
- Wie ist im Falle des Verparkens der Fläche verwaltungsstrafrechtlich gegen den „Parksünder“ vorzugehen?

DIE FEUERPOLIZEI HILFT

Welche Aufgaben nimmt die Feuerpolizei wahr? Sie setzt alle Maßnahmen, die der Verhütung und Verhinderung von Bränden, der Sicherheit von Personen im Brandfall sowie der Ermittlung von Brandursachen dienen.

Im Zusammenhang mit Feuerwehrzonen erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Feuerpolizei in erster

Linie auf Privatflächen. Im öffentlichen Bereich wird die Exekutive tätig.

Um eine rasche Brandausbreitung zu verhindern bzw. um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten, muss die Feuerwehr das Übel an der Wurzel bekämpfen. Dabei ist die Errichtung entsprechender Bewegungsflächen und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge von wesentlicher Bedeutung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In den landesrechtlichen Vorschriften (Feuerpolizeigesetze, Feuerpolizeiordnungen) ist unter anderem festgelegt, dass Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, ständig freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Derartige Regelungen sind im § 26 (1) des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes und im § 10 (2) der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung enthalten. In der Tiroler Feuerpolizeiordnung wird dies im § 3 (2) mit der Formulierung „... sind dauerhaft und deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen und in *einsatzbereitem* Zustand zu erhalten“ festgelegt.

Aber auch die jeweiligen Baugesetze enthalten baurechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Feuerwehrzonen. Im Steiermärkischen Baugesetz sind derartige Regelungen, und zwar: wie, in welchen Abständen und bei welchen Gebäuden solche Bewegungsflächen zu errichten sind, enthalten. In der Straßenverkehrsordnung ist die genauere Beschilderung dieser Flächen geregelt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen bezüglich Feuerwebrzonen festgehalten. Es handelt sich dabei um straßenrechtliche, feuerpolizeiliche und bauliche Bestimmungen.

STRASSENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

STRASSENVERKEHRSORDNUNG (STVO) 1960,

BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 128/2002

- § 24 (1) lit. a lautet:
 - (1) Das Halten und das Parken ist verboten:
 - a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“....

- § 48 (2) und (5) lauten:
 - (2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.
 - (5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,20 m betragen.

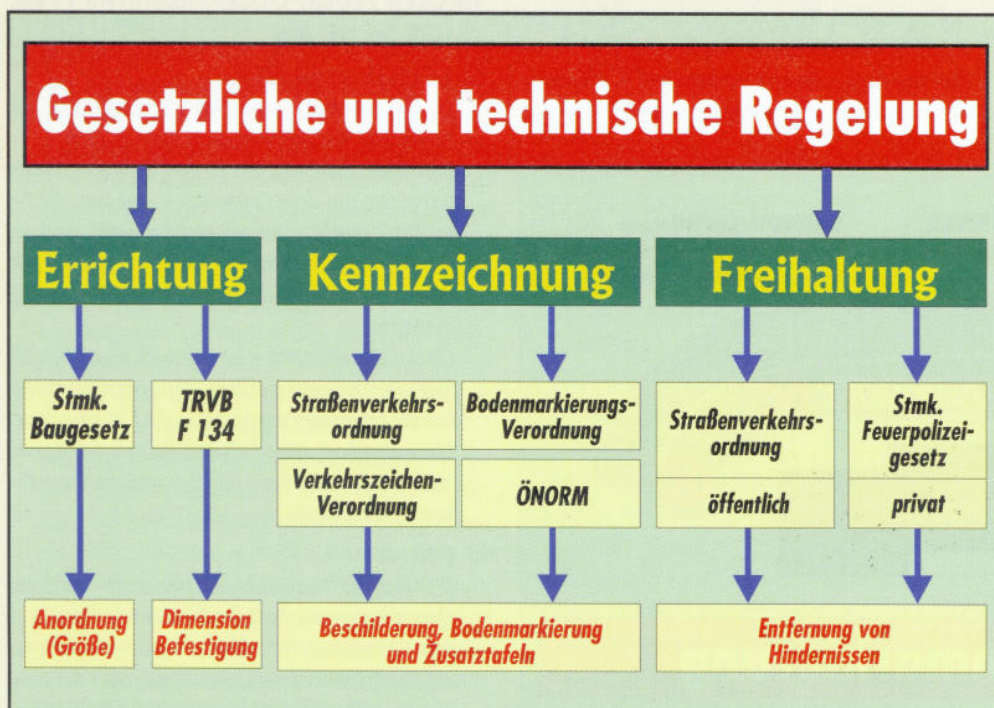
- § 51 StVO: Allgemeines über Vorschriftszeichen
 - (1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine

- Zusatztafel mit der Aufschrift „Ende“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt.

- § 52 StVO: Die Vorschriftszeichen
 - lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“: Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

- § 54 StVO: Zusatztafeln
 - (3) Die Zusatztafeln sind Straßenverkehrszeichen. Sie sind rechteckige, weiße Tafeln; sie dürfen das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen.
 - (5) lit. j: Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt eine Abschleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an.

- § 55 StVO: Bodenmarkierungen auf der Straße
 - (4) Parkverbote können mit einer Zickzacklinie kundgemacht werden.
 - (6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen.



■ **Bodenmarkierung**
von Feuerweh-
zonen



BODENMARKIERUNGSVERORDNUNG

BGBl. Nr. 848/1995, idF BGBl II Nr. 370/2002

□ § 2 (1) Ausführung von Bodenmarkierungen lautet:

(1) Bodenmarkierungen sind in weißer, blauer oder gelber Farbe durch Beschichten, durch Aufbringen von vorgefertigten Materialien, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen oder Einsetzen von Straßenknöpfen u. dgl. darzustellen. Vorübergehende Bodenmarkierungen im Sinne des § 55 (6) StVO 1960 idF der 19. StVO-Novelle sind in gleicher Weise, jedoch in oranger Farbe darzustellen.

□ § 20 (1) Schriftzeichen

(1) Schriftzeichenmarkierungen dürfen nur in weißer Farbe ausgeführt werden; hierbei dürfen nur Großbuchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Die aus den Großbuchstaben zusammengesetzten Wörter müssen möglichst kurz und allgemein verständlich sein, wie etwa „STOP“, „BUS“ u. dgl.

□ § 24 Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Parkflächen für bestimmte Fahrzeuge

Sollen Parkflächen für das Abstellen bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien vorbehalten bleiben, so ist die vorgesehene Widmung der Fläche, wenn dafür nicht auf andere Weise ausreichende Vorkehrung getroffen ist, durch Markierung mit entsprechenden Worten, wie „POLIZEI“, „GENDARMERIE“, „RETTUNG“, „TAXI“, „LKW“ usw. oder durch Markierung entsprechender Symbole wie einem Behindertensymbol entsprechend der Abbildung a in Anlage 6 innerhalb dieser Fläche kenntlich zu machen. Worte sind auf Parkstreifen, wenn möglich, in verlängerter Ausführung und so anzubringen, dass sie vom Lenker eines sich nähernden Fahrzeuges gelesen werden können. Wenn dies

wegen zu geringer Breite des Parkstreifens nicht möglich ist sowie auch auf Parkplätzen sind die Worte in unverlängerter Ausführung und geeigneter Größe so anzubringen, daß sie von der angrenzenden, für die Zufahrt vorgesehenen Verkehrsfläche aus lesbar sind.

Anmerkung: Der Wortlaut „Feuerwehr“ ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt, kann aber in Analogie dazu genauso angewandt werden.

□ § 26 Bodenmarkierungen für das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen

Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, sind, sofern dies durch Bodenmarkierungen kundgemacht werden soll, mit einer Zickzacklinie in gelber Farbe zu kennzeichnen. Diese Zickzacklinie ist angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend der Abbildung b in Anlage 6 auszuführen, wobei die Strichbreite mindestens 10 cm zu betragen hat.

FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

STIERMÄRKISCHES FEUERPOLIZEI-GESETZ 1985, idF LGBl. Nr.: 63/2001

□ § 26 (1)

(1) Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, sind ständig freizubalzen und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

TIROLER FEUERPOLIZEIORDNUNG 1998, idF LGBl. Nr.: 111/2001

□ § 3 (1) lit. a und (2)

(1) Die Behörde hat im Zuge der Errichtung von baulichen Anlagen dem dazu Berechtigten lit. a: die Ausweisung von Grundflächen als Feuerwehrzone auf dem Grundstück, auf dem die betreffende bauliche Anlage errichtet wird, und auf den mit der betreffenden baulichen Anlage funktional zusammenhängenden Grundstücken aufzutragen.

(2) Der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Feuerwehrzonen nach Abs. 1 lit. a nach der Bauvollendung dauerhaft und deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen und in einsatzbereitem Zustand zu erhalten.

□ § 30 (2)

(2) Wird die Durchführung der Löscharbeiten durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände behindert, so hat der Einsatzleiter die Eigentümer dieser Gegenstände oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten aufzufordern,

diese sofort vom Brandplatz zu entfernen. Ist eine solche Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder wird ihr nicht umgehend entsprochen, so hat der Einsatzleiter die Entfernung der Gegenstände zu verfügen. Wurden die Gegenstände gesetzwidrig abgestellt, so hat der Eigentümer der betreffenden Gegenstände oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte der Gemeinde die Kosten ihrer Entfernung zu ersetzen.

KÄRNTNER GEFAHRENPOLIZEI- UND FEUERPOLIZEIORDNUNG 2000,

idF LGBl. Nr.: 67/2000

□ § 10 (1) und (2)

- (1) Der Eigentümer von Gebäuden oder sonstigen Anlagen hat vorzusorgen, dass auf den zugehörigen Grundstücken eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr besteht, wenn die Brandbekämpfung nur durch die Erreichbarkeit dieser Grundstücke für solche Fahrzeuge im erforderlichen Umfang möglich ist.
- (2) Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind ständig freizubehalten und vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und nicht mehr als drei Wohnungen enthalten.

BAUBESTIMMUNGEN

STIERMÄRKISCHES BAUGESETZ 1995,

LGBl. Nr.: 59/1995, idF LGBl. Nr. 33/2002

□ § 9 (1) und (2) lauten:

- (1) Bei Gebäuden, die mehr als 25,0 m von befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen, sowie für Gebäude nach Abs.2 sind für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigte Zufahrten vorzusehen. Sie müssen eine Mindestbreite von 3,5 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,0 m haben.
- (2) Bei Gebäuden, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 12,0 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, sind mindestens an einer Längsseite, bei Hochhäusern an zwei Längsseiten des Gebäudes Plätze in einer Mindestbreite von 4,0 m vorzusehen, die das Aufstellen von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3,0 m und höchstens 10,0 m von den äußersten Außenwänden ermöglichen. Diese Flächen und ihre Zufahrten sind, soweit es sich dabei nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt, für Zwecke der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizubehalten und als solche in dauerhafter Art zu kennzeichnen. Sie müssen für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

TECHNISCHE BAUVORSCHRIFTEN 1998 FÜR DAS LAND TIROL,

idF LGBl. Nr. 89/1998

□ § 10 (2) lautet:

- (2) Bauliche Anlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass der wirksame Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gewährleistet ist. Ist aufgrund der Lage der betreffenden baulichen Anlage oder aufgrund des umgebenden Baubestandes eine unmittelbare Zufahrt nicht möglich, so sind entsprechend den dadurch bei der Brandbekämpfung bewirkten Erschwernissen zusätzliche bauliche oder sonstige technische Schutzmaßnahmen zu treffen.

KÄRNTNER BAUORDNUNG 1996,

LGBl. Nr. 62/1996, IdF LGBl. Nr. 134/2001

□ § 43 (1)

- (1) Die Eigentümer von Anlagen, für deren Herstellung eine Baubewilligung notwendig ist, oder die aufgrund von Auflagen hergestellt worden sind, müssen diese in einem Zustand erhalten, der den Anforderungen des § 26 unter Bedachtnahme auf ihre Verwendung entspricht.

□ § 26

Vorbau müssen den Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des **Brand-schutzes**, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes, des Verkehrs, der Zivilisation sowie des Schutzes des Landschaftsbildes und des Ortsbildes nach den Erkenntnissen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, entsprechen.

STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNG

STRAFGESETZBUCH, StGB BGBl. Nr. 60/1974

idF BGBl. I Nr. 134/2002

□ § 176 (1) „Vorsätzliche Gemeingefährdung“

Wer eine Gefahr für Leib und Leben einer **großeren Zahl** von Menschen oder für fremdes Eigentum in **großem Ausmaß** herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Anmerkung: Unter einer größeren Zahl von Menschen ist eine Anzahl von etwa 10 Personen anzunehmen. Eigentum in großem Ausmaß muss ca. den Wert von € 36.336,42 (ATS 500.000,-) erreichen und auch räumlich eine größere Ausdehnung haben.

(Die Wertgrenze wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz von € 7.267,27 (ATS 100.000,-) auf € 36.336,42 (ATS 500.000,-) angehoben.



RICHTLINIEN UND NORMEN

Im Wesentlichen bestimmen bundesrechtliche Regulative, wie z.B. technische Richtlinien – hier vor allem die TRVB F 134 – wie diese Zonen und Zufahrten zu errichten und zu kennzeichnen sind.

Demnach sind die Bewegungsfläche und auch die Zufahrt zu dieser mit dem Verbotsschild „Halte- und Parkverbot“ Anfang bzw. Ende zu kennzeichnen sowie der Zusatz Abschleppzone mit dem Abschleppsymbol zu montieren.

Die Zusatztafel „Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge“ gemäß ÖNORM F 2030 dient der Verdeutlichung der Abschleppzone.

Anmerkung: Die Zusatztafel „Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge“ ist eine „steirische“ Lösung, die nach Rücksprache mit dem UVS für Steiermark, der zweiten Instanz im Verwaltungsstrafverfahren, vereinbart wurde, um Unklarheiten bei der Bevölkerung bezüglich des „Parkens“ auf Feuerwehraufstellflächen zu beseitigen und die Notwendigkeit des Freihaltens derartiger Zonen zu verdeutlichen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat mind. 0,30 Meter und max. 2,0 Meter vom rechten Fahrbahn-

rand entfernt zu erfolgen. Die Höhe der Verkehrsschilder kann zwischen 0,60 bis 2,20 Meter betragen.

Die Bodenmarkierung erfolgt nach BGBl Nr. 848/1995 in der Fassung BGBl II Nr. 370/2002 (Bodenmarkierungsverordnung) in weißer Farbe, wobei vereinbarungsgemäß der Wortlaut „Abschleppzone“ und das Verbotsschild „Halte- und Parkverbot“ am Boden anzubringen sind.

Die Breite derartiger Flächen ist ebenfalls in der TRVB F 134 geregelt. Diese ist für Feuerwehruzufahrten mit 3,5 m, im Bereich von Kurven mit 5,0 m (mit einem Kurvenradius von 11,0 m) bestimmt. Die Breite von Aufstellflächen hingegen hat 4,0 m zu betragen. Für den Fall, dass eine Zone nicht schon im Rahmen des Bauverfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben wurde, gibt es die Möglichkeiten, diese im Rahmen einer Feuerbeschau oder über einen „Willensentschluss“ vorzuschreiben.

Anmerkung: Die Erklärung des Begriffes „Willensentschluss“ ist unter dem Punkt „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ zu finden!

WICHTIGE DATEN FÜR FEUERWEHRFLÄCHEN

- Allgemeine Breite von Feuerwehruzufahrten **3,5 m**
- Allgemeine Breite von Aufstellflächen **4,0 m**
- Allgemeine Breite für Objekte über 30 m Höhe **4,5 m** (Erfahrungswert für entsprechende Hubrettungsgeräte)
- Breite von Feuerwehruzufahrten im Bereich von Kurven **5,0 m**
- Kurvenradius **11,0 m**
- Abstand von Gebäuden: TRVB F 134 **3,0 m bis 7,0 m** Steiermärkisches Baugesetz **3,0 m bis 10,0 m**
- Befestigung der Flächen: Achslast (Brückenklasse I): **8,5 t**
- Fahrzeuggewicht **30 t**

Anmerkung: Notwendige Absperungen von Zufahrten und Aufstellflächen (z.B. Sperrpfosten oder Sperrbalken) müssen durch einen M 12-Dreikantschlüssel jederzeit entfernt werden können (Schutzrohr zum Dreikant: ND 33 mm, Länge 30 mm).

Daten aus TRVB F 134, landesgesetzlichen Regelungen bzw. Erfahrungswerten

FEUERBESCHAU

Im Rahmen der Feuerbeschau ist unter anderem darauf zu achten, ob beispielsweise notwendige Freiflächen außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden und ob die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden.

Die Auflagen werden auch hier mittels Bescheid erlassen.

FEUERPOLIZEILICHE NACHBESCHAU

In der Steiermark ist im § 12 Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985 die so genannte feuerpolizeiliche Nachbeschau festgelegt, gemäß welcher die ordnungsgemäße Errichtung einer vorgeschriebenen Feuerwehrrzone überprüft werden kann.

- § 12 Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz besagt, dass die Behörde unter Beiziehung der Feuerbeschaukommission unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 und 11 festzustellen hat, ob die gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.
- In Analogie dazu regelt § 19 (1), letzter Satz, der Tiroler Feuerpolizeiordnung, dass die Behörde nach Fristablauf zu überprüfen hat, ob dem Auftrag entsprochen worden ist (Nachbeschau).
- Ebenso regelt § 29 (1) der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, dass der Bürgermeister nach Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln bzw. bei Gefahr in Verzug

■ **Abstellflächen nach TRVB F 134**



unverzüglich zu überprüfen hat, ob die Mängel beseitigt wurden.

ERKENNTNISSE DES VERWALTUNGS- GERICHTSHOFES

Neben einer baubehördlichen oder feuerpolizeilichen Vorschreibung von Feuerwehrräumen gibt es neuerdings auch die Möglichkeit, über die Erlangung eines Willensent schlusses Bewegungsflächen zu erichten. Diese leitet sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts hofes vom 19.11.1998, GZ.: 98/06/0095, ab.

Demnach erfordert die Schaffung einer Zufahrt, Durchfahrt oder auch Freifläche für Einsatzfahrzeuge auf Privatgrund die Einbindung des Liegenschaftseigentümers, welcher seine Zustimmung zur Errichtung der Feuerwehrraum erteilen muss.

Bei mehreren Eigentümern ist für einen gültigen Willensent schluss eine einfache Mehrheit von 51% erforderlich.

In einem weiteren wichtigen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts hofes vom 22.5.1985, Zl.: 84/03/0064, welches allerdings auf die Errichtung von Bewegungsflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen anzuwenden ist, hat dieser, wie folgt, erwogen:

„...kann doch die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes jederzeit eintreten und bedarf es keiner näheren Erörterung, dass, wenn erst im Falle des tatsächlichen Einsatzes der Feuerwehr eine Ab-

schleppung eingeleitet, d.h. der Abschleppdienst verständigt wird, diese Maßnahme verspätet wäre. Es bedurfte daher des sofortigen Einschreitens.“

Was war diesem Erkenntnis vorausgegangen?

Am 20.4.1983 wurde in Graz ein PKW in einem Halte- und Parkverbotsbereich mit dem Zusatz „Feuerwehrauffahrtszone“ abgestellt und daraufhin im Auftrag der zuständigen Behörde abgeschleppt. Durch das Abstellen des PKWs auf der Feuerwehrauffahrtszone ist bereits der Tatbestand einer effektiven bzw. zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigung (im Falle eines Feuerwehreinsatzes) gegeben, welche sowohl unmittelbar als auch mittelbar sein kann (d.h., eine solche liegt auch dann vor, wenn durch das abgestellte Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Zufahren behindert wird bzw. bei einer Feuerwehrauffahrtszone die Feuerwehr im Bedarfsfall tatsächlich nicht zufahren kann). Die Dauer des vorschriftswidrigen Parkens ist daher unmaßgeblich. Die Entfernung des Fahrzeuges darf nach ständiger Rechtsprechung daher schon dann veranlasst werden, wenn bereits ersichtlich ist, daß das Fahrzeug den übrigen Verkehr behindern wird.

ANZEIGEN GEGEN „PARKSÜNDER“

In den oben genannten höchstgerichtlichen Erkenntnissen wird

also die ständige Freihaltung von Feuerwehrräumen und Bewegungsflächen verlangt, um im Bedarfsfall rasch einschreiten und Menschenleben retten zu können.

Welche Möglichkeit gibt es nun, gegen einen „Parksünder“ vorzugehen? Es besteht die Möglichkeit, gegen diesen ein Verwaltungsstrafverfahren bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuleiten. Der dafür vorgesehene Strafrahmen beträgt in der Steiermark gemäß § 29 (1) Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz und in Tirol gemäß § 35 (2) Tiroler Feuerpolizeiordnung bis zu 2.180,- € sowie in Kärnten gemäß § 54 (2) Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung bis zu 2.500,- €. In diesem Zusammenhang besteht die rechtliche Möglichkeit, die Freihaltung von Feuerwehrräumen sowohl auf Privatgrund als auch auf öffentlichem Grund in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen (z.B. bei Bedarf aufgrund von Anzeigen) zu überprüfen. Diese Kontrollen werden beispielsweise in Graz seit Jahren durch die Feuerpolizei durchgeführt. Anzeigen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Lageplan mit allen relevanten Daten samt Foto vorhanden sind (siehe Abbildung).

RECHTSKRAFT VON BESCHIEDEN

Ein weiteres Kriterium für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist die Rechtskraft des Bescheides, in welchem die Feuerwehrraum vorgeschrieben wurde (dies ist in den meisten Fällen der Baubescheid, in wenigen Fällen kann es auch der Feuerpolizeibescheid sein).

Ein Bescheid ist dann rechtskräftig (formelle Rechtskraft), wenn der Bescheidadressat gegen diesen Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung, Einspruch) mehr zur Verfügung hat. Außerdem ist die bescheiderlassende Behörde an



■ **Feuerwehrräumen** müssen klar und eindeutig beschildert sein



den von ihr erlassenen Bescheid gebunden (materielle Rechtskraft). Der Bescheid ist somit sowohl formell als auch materiell rechtskräftig.

ZUSAMMENFASSUNG

- Wie bereits § 3 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes besagt, ist jedermann verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.
- Ebenso bestimmt § 1 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, dass jedermann verpflichtet ist, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit das Entstehen einer örtlichen Gefahr zu verhindern und alles zu unterlassen, was deren Bekämpfung erschwert.
- § 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung regelt, dass jedermann verpflichtet ist, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern kann.
- Da jedermann in die Lage kommen könnte, sich in einem brennenden Haus zu befinden und in dieser Situation auf die Rettung durch die Feuerwehr angewiesen ist, werden von der Behörde Feuerwehrezonen vorgeschrieben. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, Bewegungsflächen und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge ständig freizuhalten, denn die Feuerwehr braucht bei ihrer lebensrettenden Tätigkeit Platz!

Die großen
Hubrettungsgeräte brauchen Platz

Formular für die Einleitung eines Strafverfahrens (exemplarisches Muster)

Anzeigende Dienststelle (Bezeichnung der Dienststelle):
Feuerpolizei Graz

ERHEBUNGSBERICHT

Es wird ersucht, wegen Zuwiderhandlung gegen den § 24 (1) lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl I Nr. 128/2002, ein Strafverfahren einzuleiten, da das nachfolgend angeführte Fahrzeug (der nachfolgend angeführte Gegenstand) in einer beschilderten Halteverbotszone (Abschleppzone) abgestellt war.

Folgendes Fahrzeug (folgender Gegenstand) wurde auf einer Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge (Abschleppzone) abgestellt:

Anmerkung: (Der angegebene Zeitraum gibt nur die Dauer der Überprüfung durch das Erhebungsorgan an).

Graz, am 12.2.2002, Erhebungszeitraum: 08.15 Uhr bis 08.25 Uhr

Graz, I, Feuerbachgasse 122

Polizeiliches Kennzeichen: B - RAND 1

PKW-Type bzw. Gegenstand: BMW, Marke Firebird

Foto:



(gestellte Aufnahme)

Skizze:



Der Bearbeiter: (Unterschrift)

LITERATURHINWEISE

Gesetze: Feuerpolizeiliche Bestimmungen für Kärnten, Tirol und die Steiermark. Baubestimmungen für Kärnten, Tirol und die Steiermark. – Straßenrechtliche Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung, Bodenmarkierungsverordnung). – Strafrechtliche Bestimmung (§ 176 Strafgesetzbuch). – Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB) F 134 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, 1987.

PÖZLA u. MARK R.: Feuerwehr-Zufahrten und -Aufstellflächen; BLAULICHT, Heft Nr.1/1995.

FEUERWEHR der STADT GRAZ: Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge, Informationsschrift Nr. 5, 1998

Fotos: „112 – Magazin der Feuerwehr“ und Feuerpolizei Graz. Grafiken: O. Widetschek

